

Gemeindewahlen vom **30. November 2025**

CMI 2581

Die Gesamterneuerungswahlen der Einwohnergemeinde Jegenstorf finden am Sonntag, 30. November 2025 zusammen mit den Eidg. und Kant. Abstimmungen statt. Die Wahlen werden nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes AWR vom 28. November 2008 (Download auf www.jegenstorf.ch) durchgeführt.

Als Arbeits- und Übersichtshilfe sowie zur besseren Transparenz wird folgender

F A H R P L A N erstellt:

Termin	Datum	Betr./Ereignis	Gesetzliche Grundlage / Bemerkungen
1	Bis 31.12.24	Nichtwählbare Mitglieder Amtszeitbeschränkung	Art. 14 GO Die Amtszeit ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Aufgrund der Amtszeitbeschränkung sind in das gleiche Amt nicht mehr wählbar: <ul style="list-style-type: none">• Peter Kropf, Gemeinderat seit 1.1.2014, SVP• Stefan Jaggi, Gemeinderat seit 1.1.2014, Die Mitte Alle übrigen Behördenmitglieder sind wieder wählbar.
2	Mi 20. Aug.	Genehmigung der Wahlanleitung durch GR GR-Sitzung 25.8.	Genehmigung der Wahlanleitung durch den Gemeinderat.
3	Mo 25. Aug.	Wahlausschuss	Einladung durch Gemeindeverwaltung mit Fristansetzung (Mo 15. Sept) zur Rückmeldung - Teilweise telefonische Kontaktnahme. Vertretung der Parteien berücksichtigen. Wahl durch GR am 6. Oktober.

4	Mo 1. Sept. Vormittags	Publikation - Wahlausschreibung / Termin Wahlvorschläge AZ Nr. 36, Fr 05.9. AZ Nr. 37, Fr 12.9.	Art. 36 AWR (Abstimmungs- und Wahlreglement) ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im <i>fraubrunner anzeiger</i> bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. (Frühester Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge – Dienstag, 30. September, 08.00 Uhr)
5	Mo 1. Sept.	Druckauftrag an Egli	- Wahlanleitung - Amtliche Wahlzettel (Proporz) Lieferung bis 17.10. an SAZ Burgdorf (Verpacken mit Eidg. und Kant. Material)
			- Ausweis-, resp. Stimmkarten (Lieferung an Gemeinde zum Adressieren anhand Stimmregister) - Couverts für ausseramtliches Wahlmaterial (Lieferung an Gemeindeverwaltung) Lieferung bis 17.10. an Gemeindeverwaltung
			Die Auflage für das ausseramtliche Wahlmaterial muss den Parteien frühzeitig mitgeteilt werden. Ausserdem muss festgehalten werden, wie dieses Material auf der Gemeindeverwaltung angeliefert werden muss (Format, gefalzt, kein Couvert, usw.). Ziel: Versand Wahl- und Abstimmungsmaterial in einem Couvert.
6	Fr 10. Okt.	Einreichen der Wahlvorschläge	Art. 37 AWR ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 51. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen. (Frühester Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge – Dienstag, 30. September, 08.00 Uhr) Art. 43 AWR ¹ Der Gemeindeschreiber versieht diese (Listen) in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.
7	Fr 10. Okt.	Druckauftrag an Egli	amtliche Wahlzettel (Majorz) Lieferung 17.10. an SAZ

8	Mi	1. Okt.	Ernennung Wahlausschuss durch GR GR-Si Mo 6. Okt.	Art. 22 AWR Der Gemeinderat ernent für jede Urnenabstimmung oder Urnenwahl einen Ausschuss. Die ernannten Mitglieder werden rechtzeitig aufgeboden. Berücksichtigung Parteienvertretung.
9	Mi	15. Okt.	Stille Wahl/ Wahlbestätigung GR-Si Mo 20. Okt.	Art. 54 AWR (Stille Wahl im Proporz) Art. 63 AWR (Stille Wahl im Majorz)
10	Fr	17. Okt.	Lieferung Material (Wahlanleitung/Amtliche Wahlzettel) Druckerei Egli an SAZ Burgdorf	Im SAZ Burgdorf werden die Ausweiskarte, das Eidg. und Kant. Stimmmaterial, die Wahlanleitung sowie die amtlichen Wahlzettel eingepackt (das ausseramtliche Wahlmaterial packen Vertreter der Parteien nachträglich gemeinsam dazu).
11	Mo	27. Okt. Vormittags	Publikation - Wahlbestätigung AZ Nr. 44, Fr. 31. Okt.	Art. 54 AWR (Proporz) Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen (stille Wahl). Art. 63 AWR (Majorz) Steht für den ersten oder zweiten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, welcher die Voraussetzungen nach Art. 60 Abs. 1 bzw. 61 Abs. 3 erfüllt (Partei erzielt Sitz im GR), wird er vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
12	Mo	18. Okt.	Aufstellen Wahlplakate	Gemäss Weisung BSIG Nr. 7/722.51/1.1 dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens sechs Wochen vor den Wahlen aufgestellt werden.
13	Fr	24. Okt.	Bereinigung der Wahlvorschläge	Art. 38 AWR ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für das gleiche Organ nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 37. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

14	Fr	24. Okt.	Mängel	<p>Art. 41 AWR</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter (Erstunterzeichner) des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 38 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt (37. Tag) können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>
15	Fr	24. Okt.	Majorzkandidat:in ohne Liste	<p>Art. 41 AWR</p> <p>³ Kandidiert eine parteilose oder von Wählergruppen unabhängige Person für das Gemeinderatspräsidium, hat sie sich, mit Zustimmung des Vertreters gem. Art. 40, bis zu dem in Art. 38 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt (37. Tag) einer Liste des Gemeinderates für die Proporzahlen anzuschliessen oder eine eigene Liste einzureichen.</p>
16	Fr	24. Okt.	Listenverbindungen	<p>Art. 44 AWR</p> <p>¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterverbindungen zulässig.</p> <p>² Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.</p> <p>³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt im Verhältnis zu anderen Listen als einzige Liste.</p>
17	Mo	27. Okt.	Druckauftrag an Egli	Ausseramtliche Wahlzettel (Majorz + Proporz)
18	Do	30. Okt.	Bezug Wahlmaterial bei Egli Druck durch Parteien	Die Parteien können bei Egli Druck, Schönbühl-Urtenen, ihre ausseramtlichen Wahlzettel abholen und ihre Wahlprospekte damit komplettieren, welche anschliessend an die Gemeinde geliefert werden (3. November 2024).
19	Fr	31. Okt.	Vorverpackte Stimm- und Wahlcouverts im SAZ Burgdorf durch Gemeinde abholen	Im SAZ Burgdorf werden die Stimm- und Wahlcouverts mit den Ausweiskarten, den Unterlagen für die Eidg. und Kant. Volksabstimmung, der Wahlanleitung und den amtlichen Wahlzetteln vorbereitet. Das Material wird abgeholt und mit dem ausserordentlichen Wahlmaterial ergänzt.
20	Mo	03. Nov. Vormittags	Publikation - Fehlen von Wahlvorschlägen AZ Nr. 45, Fr 7.11.	<p>Art. 42 AWR</p> <p>¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>

			² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.
21	Mo 03. Nov. Vormittags	Publikation - Listen / Wahlvorschläge AZ Nr. 45, Fr 7.11. AZ Nr. 46, Fr 14.11.	Art. 43 und 56 AWR ² Er veröffentlicht die Listen/Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag.
22	Mo 03. Nov.	Anlieferung ausseramtliches Wahlmaterial	Die Parteien liefern ihr ausseramtliches Wahlmaterial (sh. Richtlinien) spätestens bis 15.00 Uhr auf der Gemeindeschreiberei ab.
23	Di 04. Nov.	Verpacken Wahlmaterial Zeit: 17.30 Uhr GR-Saal	Das ausseramtliche Wahlmaterial wird gemeinsam verpackt. Jede Partei bietet 4 Personen zur Mithilfe auf.
24	Mi 05. Nov.	Versand Stimm- und Wahlmaterial Postversand A-Post Do. 6.11.od. Fr. 7.11. Material bei Stimmberechtigten	Art. 4 Verordnung über die politischen Rechte Kanton Bern Stimm- und Wahlmaterial ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (BSG 141.1) für die Volksabstimmungen spätestens drei Wochen (9. November) vor dem Abstimmungstag. Art. 20 AWR ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis spätestens zehn Tage (20. November) vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. (Früher als vorgeschrieben, dafür Versand zusammen mit Eidg. und Kant. Stimmmaterial)
25	Fr 21. Nov.	Testlauf EDV	Fiktive Wahlerfassung - Belastungstest - Schulung Eingabe.
26	Di 25. Nov.	Verbal über die Stimmberechtigten erstellen	Anhand Stimmregister Anzahl Stimmberechtigte ermitteln. Vorbereitung oder Nachtrag auf den Wahlprotokollen (Majorz).
27	Do 27. Nov.	Instruktion Wahlausschuss Zeit: 18.00 Uhr	Art. 23 AWR Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

28	Sonntag, 30. November 2025 / Wahltag / Urnenöffnung 10.00 - 11.00 Uhr (Sägetschulhaus) Gleichzeitig Eidg. und Kant. Abstimmungen Publikation der Wahlergebnisse unter www.jegenstorf.ch		
29	Mo 01. Dez. Vormittags	Publikation – Bekanntmachung Wahlergebnis AZ Nr. 49, Fr 5.12.	Art. 27 AWR ¹ Der Präsident des Abstimmungsausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, durch Publikation im nächstfolgenden Amtsanzeiger und in Form einer Medienmitteilung bekannt zu machen (sh. Pkt. 27). Beschwerde in Wahlangelegenheiten ist innert 10 Tagen zu erheben (Art. 67a Verwaltungsrechtspflegegesetz)
30	Mi 03. Dez.	Unregelmässigkeiten	Art. 28 AWR ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
31	Mi 03. Dez.	Konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates Montag 8. Dezember Zeit: 16.30 Uhr	Der per 1. Januar 2026 neugewählte Gemeinderat tritt erstmals zur konstituierenden Sitzung zusammen (wenn das Präsidium gewählt ist und kein zweiter Wahlgang ansteht). 2. Wahlgang siehe separater Fahrplan Traktanden: <ul style="list-style-type: none"> - Wahl ins Vizepräsidentialamt - Ressortverteilung (Art. 23/Verw.verordnung) - Einladung Parteien zur Einreichung von Wahlanträgen für Kommissionen - Beschlussfassung über Sitzungsrhythmus - Verschiedenes
32	Fr 05.12.	Wahlplakate entfernen	Spätestens 5 Tage nach den Wahlen sind die Wahlplakate zu entfernen

33	Mi 10. Dez.	Beschwerdefrist	<p>Art. 31 AWR</p> <p>¹Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.</p> <p>²Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p>Art. 67a Verwaltungsverfahrensgesetz</p>
34	Di 9. Dez.	Bestätigung Wahlergebnis GR-Si Mo 15.12.	<p>Art. 27 AWR</p> <p>²Der Gemeinderat bestätigt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist (10. Dezember) unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
35	Di 16.12. Vormittags	Publikation Bestätigung Wahlergebnis AZ Nr. 51, Fr. 19.12.	<p>Art. 27 AWR</p> <p>³Die bestätigten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
36	Fr 19. Dez. 11.30 Uhr	Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommissionswahl durch den Gemeinderat	<p>Gemäss der Sitzverteilung im Gemeinderat (Konstituierung, 8. Dezember 2025) werden die nachfolgenden Kommissionen bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungskommission (7 Mitglieder / 1 GR) • Finanzkommission (5 Mitglieder / 1 GR) • Kommission Hochbau und Planung (7 Mitglieder / 1 GR) • Kommission Tiefbau und Betriebe (7 Mitglieder / 1 GR) • Kommission für soziale Anliegen (7 Mitglieder / 1 GR)
37	Mi 17. Dez.	<p>1. ordentliche Gemeinderatssitzung in der neuen Legislatur</p> <p>Wahl der Kommissionen, Delegierten und Funktionäre durch den Gemeinderat soweit bekannt.</p> <p>Montag, 22. Dez. 2025, 16.30 Uhr</p>	<p>Provisorische Reservation</p> <p>Der Sitzungsbeginn ist durch den neuen Gemeinderat festzulegen.</p> <p>Der per 1. Januar 2026 amtierende Gemeinderat wird die Wahl der durch ihn zu wählenden Behörden vornehmen. Ein nahtloser Übergang der Geschäfte bzw. ein unabdingbarer Know-How-Transfer wird dabei angestrebt.</p> <p>Vakanzen können später noch bereinigt werden.</p>

38	Jan/Feb. 2026	Verabschiedung der austretenden Behördenmitglieder	Provisorische Reservation Damit alle betroffenen Behördenmitglieder (inkl. Delegierte, Funktionäre, usw.) eingeladen werden können, drängt sich ein Verlegen ins neue Jahr auf.
----	----------------------	---	--

Jegenstorf, 20. September 2024/H

GRB 9.9.2024